

# Blickpunkt Kantone

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **73 (1986)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die nationale Jugendpolitik soll nach Ansicht der SAJV darauf ausgerichtet sein, den Bedürfnissen der jungen Generation in der Öffentlichkeit und bei den Behörden Gehör zu verschaffen. Förderung des Umweltschutzes, Vorbeugung gegen Drogenmissbrauch, Entkriminalisierung von Dienstverweigerern und Zivildienst sind einige der unter dieser Rubrik aufgeführten Anliegen. Die SAJV will im weiteren eine «*Verjüngung des Staates und unseres kulturellen Lebens*» erreichen.

Die SAJV will ausserdem die *gesetzliche Anerkennung der ausserschulischen Jugendarbeit* vorantreiben. Einen zentralen Platz müsste darin nach Meinung der SAJV der bezahlte Jugendurlaub einnehmen.

Die SAJV will in nächster Zeit mit dem Anliegen des *Jugendaustausches zwischen Ost und West* auch international aktiv werden.

Die SAJV umfasst 70 Mitgliederorganisationen. Als deren nationale Plattform will sie gemeinsame Anliegen formulieren und durchsetzen. Zudem sieht sich die SAJV als *Drehscheibe* für Verbindungen zwischen den Jugendorganisationen und der Erwachsenenwelt.

---

---

## Blickpunkt Kantone

---

---

### ZH: Französisch an Primarschulen

Im Kanton Zürich soll der vor allem bei der Lehrerschaft umstrittene Französischunterricht in der Primarschule definitiv eingeführt werden. Dies hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich beschlossen.

Die neue Regelung soll vom Schuljahr 1989/90 an mit der 5. Klasse beginnen. Die Umstellung soll spätestens zu Beginn des Schuljahres 1996/97 abgeschlossen sein. Das Schwergewicht des Französischunterrichtes wird auf der mündlichen Verständigungsfähigkeit liegen, der Unterricht soll zwei Wochenstunden umfassen. Weder an der Primarschule bei der Beförderung in die nächste Klasse noch beim Übertritt in die Oberstufe sollen die Leistungen der Schüler in Französisch berücksichtigt werden. Es sei demnach, betont der Erziehungsrat, weder Promotionsfach noch selektionswirksam.

### BE: Gefährdete Berner Schulklassen

Der Berner Grosse Rat hat beschlossen, die «*Aekenmatter Initiative*» gegen den Abbau von Schulklassen dem Volk zur Verwerfung zu empfehlen. Mit grossem Mehr befürwortete das bernische Kantonsparlament dagegen einen flexibleren *Gegenvorschlag* mit ähnlicher Zielrich-

tung. Da es sich um eine Gesetzesänderung handelt, wird zum Gegenvorschlag im Herbst eine zweite Lesung stattfinden.

*Die Initiative* verlangt, dass Primarschulklassen mit mehr als zehn Schülern nur noch dann geschlossen werden dürfen, wenn die betroffene Gemeinde zustimmt. *Der Gegenvorschlag*, der auch für Mittelschule und Kindergarten gilt, besagt, dass eine Klassenschliessung gegen den Willen einer Gemeinde erst verfügt werden kann, wenn der Schülerbestand einer Klasse mindestens drei Jahre lang im unteren Überprüfungsbereich liegt.

*Die geltenden Überprüfungsbereiche* gemäss Richtlinien der Erziehungsdirektion (ED) sind zurzeit wie folgt festgelegt: oberer Bereich 27 und mehr Schüler, normaler Bereich 16–26, unterer Bereich weniger als 15 Schüler. Nach den Worten von Andreas Marti, Erstem Sekretär der ED, liegt der Gegenvorschlag eindeutig im Interesse der Erhaltung kleiner Klassen. Durch eine Annahme der Initiative wären gegenwärtig über 100 Klassen mit weniger als zehn Schülern von der Schliessung bedroht. Der Name «*Aekenmatter Initiative*» stammt vom Dorf *Aekenmatt im Amtsbezirk Schwarzenburg*. Die Lancierung des Volksbegehrens erfolgte 1984 unter dem Eindruck, die ED beabsichtige, 50 von 4300 Primarschulklassen zu schliessen. Die ED hatte darauf hingewiesen, dass die Schülerzahl Mitte der siebziger Jahre noch bei 107 000 lag. Seither ist sie auf rund 79 000 gesunken.



**Rechtschreibreform -  
ein wichtiger und lohnender  
unterrichtsgegenstand!**

### ZG: Eltern als Mitschulschwänzer

Schüler – auch Kantonsschüler – können dem Unterricht nicht beliebig fernbleiben, auch wenn dies auf Veranlassung der Eltern geschieht. Zu diesem Schluss kam der Kantonsschulrat, wie nun der kürzlich erschienenen «*Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug 1983/84*» entnommen werden kann.

«*Es geht nicht an, eine Befreiung des Schülers von jeder Schuld durch die Übernahme der gesamten Verantwortung durch den Vater zu konstruieren*», stellte der Kantonsschulrat gemäss einem kürzlich veröffentlichten Beschluss fest, als er über das unentschuldigte Fernbleiben eines Schülers vom Unterricht zu befinden hatte, das auf Veranlassung der Eltern erfolgt war.

«Würde ein solches Vorgehen akzeptiert, würde inskünftig die Durchsetzung der Disziplinarordnung und der Schulordnung illusorisch und dem ‹freien› Schulbesuch wären Tür und Tor geöffnet», heisst es weiter. Es dürfe deshalb keine Rolle spielen, ob die Eltern das Fernbleiben veranlasst hätten oder der Schüler aus eigenem Antrieb gehandelt habe.

Gleichzeitig wird an mögliche Massnahmen erinnert, die die Disziplinarkommission anzuordnen berechtigt sei. Zu berücksichtigen sei, dass der Besuch der Kantonsschule – auch während der obligatorischen Schulzeit – freiwillig sei. «Sofern sich ein Schüler nicht an die Verhaltensvorschriften eines Gymnasiums hält, kann er eben», so der Kantonsschulrat, «ausgeschlossen werden, was während der obligatorischen Schulzeit bedeuten würde, dass er entweder eine private Lehranstalt oder die öffentliche Volksschule zu besuchen hat.»

Nach dem Studium der an alle Eltern abgegebenen Schulordnung müsste nach Ansicht des Kantonsschulrates den Eltern und auch dem Schüler klar sein, dass ein unentschuldigtes Fernbleiben nicht zulässig sei, beziehungsweise «nicht geduldet werden kann». Auch müsse der Schüler wissen, «dass er sich mit dem Eintritt in die Kantonsschule in einem besonderen Gewaltverhältnis zur Schule befindet».

### **SO: Vorverlegung der Oberstufe?**

Aufmerksamen Beobachtern der solothurnischen Schullandschaft dürfte bekannt sein, dass auch eingreifende Strukturreformen studiert werden. So hatte das Planungsbüro Neeser von Solothurn den Auftrag erhalten, abzuklären, ob eine Vorverlegung der Oberstufe um ein Jahr nützlich wäre. Bisher begann die Oberstufe nach der sechsten Klasse. Neu wäre dann die Verkürzung der Primarschule um ein Jahr und die Verlängerung der Oberstufe um die gleiche Zeit. Die Grenze läge dann nach dem Ende des fünften Primarschuljahres.

Nach den vorgenommenen Studien bekäme die Oberstufe rund 130 Lehrerstellen mehr und die Primarschule ungefähr 100 Stellen weniger. Wie dem Verhandlungsbericht des Solothurner Lehrerbundes (SLB) im Schulblatt für die Kantone Aargau und Solothurn zu entnehmen ist, rechne man mit Investitionen von fünfzehn Millionen Franken und mit jährlichen Folgekosten von fünf Millionen Franken. Die Lehrer müssen sich nun aber nach Meinung des SLB einige Fragen stellen:

- Was bringt uns dieses Vorhaben an pädagogischen Vor- und Nachteilen?
- Welche Folgen gewerkschaftlicher Art zeitigt diese Reform, besonders in einer Zeit des Lehrerüberflusses?

Es bestehe jetzt die Gefahr, dass aus rein eigennützigen Gründen die Oberstufenlehrer dafür und die Primarlehrer dagegen seien. Damit wäre eine pädagogisch-sachliche Auseinandersetzung zum vornherein ausgeschlossen. Das müsse aber unbedingt vermieden werden, meint der SLB. Gelingt es den Lehrern nicht, bestehe eine Pattsituation, mit der Folge, dass Lehrergruppen gegeneinander ausgespielt werden und ohne jeden Einfluss bleiben. Die Devise müsse in dieser Situation lauten: «Zurückhaltung üben in den Stufenorganisationen – das Gespräch suchen über die Stufen hinweg!» Otto Schätzle

### **SG: Richtlinien zur Sexualerziehung an der Volksschule**

Der Erziehungsrat hat folgende allgemeine Grundsätze zur Sexualerziehung verabschiedet:

1. Die Sexualerziehung ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. In der Praxis fällt ihnen diese jedoch oft schwer. Die Schule steht daher helfend und unterstützend bei. Sie bezieht sich dabei auf den im Volksschulgesetz enthaltenen Erziehungsauftrag. Die Hinweise auf die Sexualerziehung in den Lehrplänen werden durch dieses Kreisschreiben ergänzt.
2. Die Sexualerziehung steht im Dienste der Erziehung zur Mitmenschlichkeit und zur Ehrfurcht vor dem Leben, der Liebeserziehung im weitesten Sinn. Sie ist ein Teilaspekt der Gesamterziehung und kann von dieser nicht losgelöst werden. Die Behandlung der sexuellen Problematik darf weder vernachlässigt noch überbewertet werden. Die Schüler sollen zu einer unbefangenen, aber verantwortungsbewussten Haltung kommen.
3. Die Sexualerziehung ist kein eigenes Fach. Sie bildet einen Teil der Gesundheitserziehung und ist somit vor allem im Lebenskunde- und Naturkundeunterricht zu berücksichtigen. Dabei vermittelt die Schule einerseits sachliches Wissen, andererseits behandelt sie die mit der Sexualität zusammenhängenden Probleme.
4. Die Sexualerziehung muss so gestaltet sein, dass die sexuelle Triebhaftigkeit nicht stimuliert wird und die Intimsphäre von Lehrern und Schülern geschützt bleibt. Die Art der Stoffbehandlung muss auf das Fassungsvermögen und den Reifegrad der Schüler abgestimmt sein.
5. Die aufgeführten Themen sollen harmonisch in den Unterricht eingebaut werden. In erster Linie wird sich die Sexualerziehung als Gespräch abwickeln, das sich an aktuelle Fragen oder Begebenheiten anschliesst.
6. In Kursen werden die Lehrer zur Erteilung dieses Unterrichtes vorbereitet. In den Lehrplänen der Lehrerbildungsstätten ist die notwendige Ausbildung einbezogen.
7. Grundsätzlich führt der Klassenlehrer die Sexualerziehung durch. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Schulrates. Auf der Oberstufe ist eine gegenseitige Absprache zwischen den Lehrern der verschiedenen Fachgruppen notwendig.
8. Die Eltern müssen vorgängig und zweckmässig über die Art der Durchführung der Sexualerziehung orientiert werden. Allfällige Anträge und Einwände von Seiten der Eltern sind gebührend zu berücksichtigen.

(Amtliches Schulblatt, Februar 1986)

### **SG: Ja zu Hochschulvereinbarung**

Das sankt-gallische Kantonsparlament hat einstimmig den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1987–1992 beschlossen. Laut der regierungsrätlichen Botschaft hat sich die bisherige Vereinbarung bewährt. Zurzeit studieren immer noch mehr St. Galler an Hochschulen anderer Kantone als ausserkantonale Studenten in St. Gallen.